

Berichtigung

In der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 36 vom 20. Juli 2010 der „Änderung der Neufassung der Ordnung für das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ an der Universität Hamburg“ vom 8. Juli 2010 wird folgende Berichtigung vorgenommen:

In § 4 Absatz 4 wird für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ab dem 5. Durchgang als Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz der deutschen Sprache statt „auf dem Niveau des Großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts“ verbindlich vorgesehen „Level 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)“.

Hamburg, den 7. September 2010
Universität Hamburg